Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003976/2025/rev.1
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Susana Solís Pérez (PPE), Rosa Estaràs Ferragut (PPE), Zala Tomašič (PPE), Olivier Chastel (Renew), Malika Sorel (NI), Esther Herranz García (PPE), Massimiliano Salini (PPE), Kosma Złotowski (ECR), Niels Geuking (PPE), Benoit Cassart (Renew), Raúl de la Hoz Quintano (PPE), Dolors Montserrat (PPE), Flavio Tosi (PPE)

Betrifft: Regelung für den Zeitraum nach der Schutzmaßnahme und Gegenseitigkeit bei globalen Nachhaltigkeitsstandards

In der EU unterliegen besonders besorgniserregende Stoffe wie sechswertiges Chrom einigen der strengsten Beschränkungen weltweit, was die europäischen Hersteller dazu veranlasst hat, innovativ zu sein und in alternative Lösungen zu investieren. Dagegen gelangen Einfuhren von Stahlerzeugnissen – einschließlich Weißblech und elektrolytisch verchromten Stahls, die mit sechswertigem Chrom hergestellt werden – weiterhin uneingeschränkt auf den EU-Markt.

Dadurch kommt es zu einer eindeutigen regulatorischen Asymmetrie, Innovationen und Investitionen in die europäische Stahlverpackungsbranche werden untergraben, und die strategische Autonomie der EU wird geschwächt.

Die Kommission hat zugesagt, bis zum dritten Quartal 2025 eine Maßnahme vorzuschlagen, die die bestehende Schutzmaßnahme der EU für Stahl ersetzen soll. Um wirksam zu sein, muss bei einer solchen Maßnahme auch die Gegenseitigkeit bei globalen Nachhaltigkeitsstandards gewährleistet sein.

1. Wann und wie wird die Kommission vorschlagen, sich mit den Einfuhrbeschränkungen für Produkte/Erzeugnisse zu befassen, bei deren Herstellung Stoffe eingesetzt wurden, deren Verwendung in Herstellungsverfahren innerhalb der EU verboten ist, die aber außerhalb der EU frei verwendet werden können, wobei die daraus erzeugten Produkte ohne Beschränkungen in die EU eingeführt werden können – z. B. mit sechswertigem Chrom behandelte Stahlerzeugnisse?

2. Wie wird die Regelung für den Zeitraum nach der Schutzmaßnahme gestaltet, um Gegenseitigkeit bei den Standards sicherzustellen und die Kapazitätsziele des Aktionsplans für die Stahlindustrie zu unterstützen, und wird sie ein strengeres Zollkontingentssystem umfassen, z. B. durch geringere Freimengen und höhere über die Kontingente hinausgehende Zölle?

3. Wird die neue Maßnahme im ersten Quartal 2026 in Kraft treten?

Eingang: 8.10.2025